

174 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag (71/A) der Abgeordneten Dr. Ermacora, Roppert, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ermacora, Roppert, Dr. Frischenschlager und Genossen haben am 4. Juni 1987 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Durch die Neufassung des ersten Satzteiles im § 5 Abs. 1 soll ein Redaktionsfehler beseitigt werden; gleichzeitig soll mit der Ersetzung der „Vorverweisung“ auf die Z 1 bis 4 durch die ausdrückliche Nennung der Präsenzdienstarten, die den Gegenstand dieser Besoldungsregelung bilden, der § 5 auch gesetzestechisch verbessert werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b):

Für Wehrpflichtige, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldaten in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, soll durch eine Anhebung ihrer Monatsprämie mit 1. Juli 1987 eine Besoldungsverbesserung eintreten. Die vorgesehene Erhöhung der Monatsprämie entspricht im Durchschnitt der für Bundesbedienstete mit 1. Jänner 1987 vorgenommenen Besoldungsverbesserung unter Berücksichtigung der mit dem Abgabenänderungsgesetz 1986 zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Lohnsteuersenkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der gegenständlichen Novelle sind folgende jährliche Mehrkosten zu erwarten:

Dipl.-Ing. Winsauer

Berichterstatter

a) Monatsprämien (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b HGG)	ca. 40,7 Mill. S
b) Abgeltungsbetrag gemäß Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 484/1984	ca. 5,4 Mill. S
c) Dienstgeberanteil für die Krankenversicherung nach § 24 Abs. 1	ca. 1,3 Mill. S
d) Überbrückungshilfe	0,5 Mill. S

Summe ca. 47,9 Mill. S

Der Berechnung des Mehraufwandes liegt der voraussichtliche durchschnittliche monatliche Stand an Zeitsoldaten im Kalenderjahr 1987 zugrunde.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 11. Juni 1987 in Verhandlung gezogen. In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschloß, der ergriffen die finanziellen Auswirkungen durch das Inkrafttreten mit 1. Juli 1987 nur die Hälfte der in der Begründung angegebenen Beträge ausmachen, ergriffen die Abgeordneten Roppert, Dr. Ermacora und Dipl.-Ing. Dr. Krünes und der Ausschusssobmann Abg. Dr. Frischenschlager das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 06 11

Dr. Frischenschlager

Obmann

2.

174 der Beilagen

%

**Bundesgesetz vom xxxx 1987, mit dem
das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1985 und 328/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortgruppe „Wehrpflichtige, die einen in den Z 1 bis 4 genannten Präsenzdienst leisten,“ durch folgende Wortgruppe ersetzt:

„Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an eine dieser Präsenzdienstarten einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrge- setzes 1978 leisten,“

2. Der § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

„b) bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 6 885 S,
für Zugführer in der Höhe von 6 969 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von 7 476 S,
für Offiziere in der Höhe von 8 361 S;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.